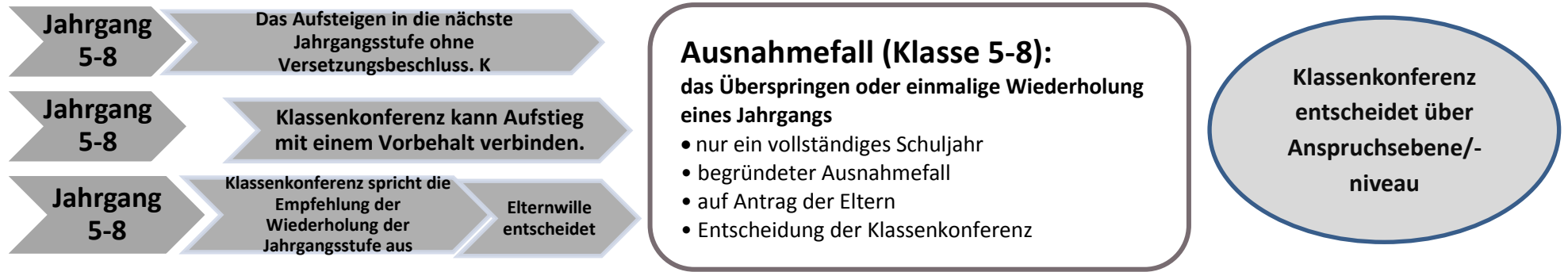


**Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 4. Juli 2011 § 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen**  
**Neunjähriger Bildungsgang an der Toni-Jensen-Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe**

Umfasst in der Sekundarstufe I die sechs Jahrgangsstufen 5 bis 10 und schließt eine gymnasiale Oberstufe mit den Jahrgängen 11 bis 13 an.



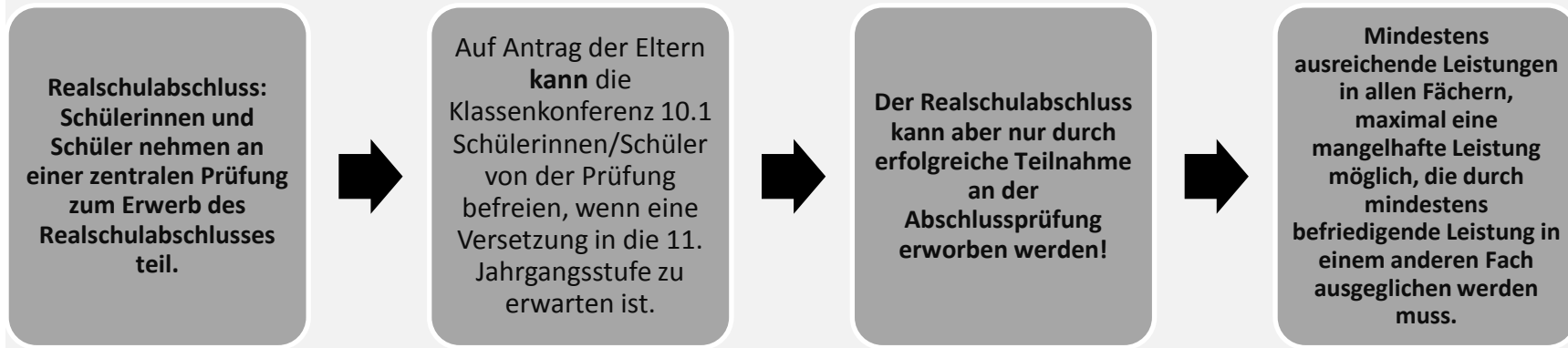
<b>in den Jahrgang 9</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Jahrgang 8 nach 9 Aufsteigen plus Hinweis auf zu erwartenden Abschluss</li> </ul>
<b>Jahrgang 9</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zur Prüfung HS-Abschluss, wenn Erreichung des Realschulabschlusses auf Grund des Leistungsstandes gefährdet erscheint</li> </ul>
<b>Jahrgang 9</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klasse 9 Prognose - HSA Teilnahme an HS-Prüfung</li> <li>• Wiederholung der Prüfung, wenn Prüfung HS-Abschluss negativ</li> </ul>

**Abschlüsse und Übergangsberechtigungen an der TJG**

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann der Hauptschulabschluss und am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann der Realschulabschluss erworben werden.

<b>Übergangsberechtigung nach 10, wenn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsteigen nach Klasse 10 durch Versetzungsbeschluss</li> <li>• Versetzung, wenn Leistungen mindestens auf der Anforderungsebene des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind.</li> </ul>
<b>In den 10. Jahrgang durch Konferenzbeschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Nichterfüllung Versetzung durch Klassenkonferenz, wenn Auffassung, dass in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitgearbeitet werden kann.</li> <li>• Bei Nichtversetzung Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 möglich</li> </ul>
<b>In den 10. Jahrgang mit qualifizierten HSA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein qualifizierter Hauptschulabschluss berechtigt zum Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10</li> <li>• Qualifizierter HSA: Aufsteigen, wenn D, M, E Notendurchschnitt auf HS-Ebene 2,4 und in den übrigen Fächern von 3, kein Fach 5</li> </ul>

**Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 4. Juli 2011 § 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen**



Übergangsberechtigung Jahrgang 11  
Einführungsphase,  
wenn

- Aufsteigen nach Klasse 11 durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz gymnasiale Anspruchsebene
- keine 5 oder 6
- Bei Nichtversetzung Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 möglich

In den 11. Jahrgang durch  
Konferenzbeschluss

- Bei Nichterfüllung Versetzung durch Klassenkonferenz, wenn Auffassung, dass in der Jahrgangsstufe 11 erfolgreich mitgearbeitet werden kann ( positive Prognose über erfolgreiche Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe).

In den 11. Jahrgang mit qualifizierten RSA

- Qualifizierter Realschulabschluss berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Qualifizierter RSA: Aufsteigen, wenn D, M, E Notendurchschnitt auf RS-Ebene 2,4 und in den übrigen Fächern von 3, kein Fach 5.
- Bei nicht Erfüllung kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann.
- Darüber hinaus ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe möglich, wenn in den Fächern der Stundentafel in dem durch Prüfung erworbenen Realschulabschluszeugnis ein Notendurchschnitt von besser als 3,0 erzielt wurde.

Übergangsberechtigung in den Jahrgang 12  
Qualifizierungsphase  
1. Jahr

Versetzung (grundsätzlich bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern oder, sofern dies nicht erfüllt ist, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.) oder Nichtversetzung OAPVO § 2 (6)

Jahrgang 13  
Qualifizierungsphase  
2. Jahr

Aufstieg (wenn zu erwarten ist, dass die/der Schüler/in die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer (max. 4 Jahre) erfüllen kann.) OAPVO § 2 (7)